

Allgemeine Geschäftsbedingungen LINZ AG-Ladekarte

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten allgemeine Bestimmungen, die Teil der Kundenvereinbarung sind sowie von uns aufgrund der einschlägigen Gesetze, in Bezug auf Verbraucher insbesondere des Konsumentenschutzgesetzes, zu erteilende Informationen.

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung mit der LINZ STROM GAS WÄRME GmbH (im Folgenden kurz LSGW) über den Erwerb und die Nutzung der LINZ AG-Ladekarte.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. LINZ AG-Ladekarte: Wird durch Registrierung freigeschaltet, dient der Identifikation des Kunden, ermöglicht das Laden an ausgewiesenen Ladestationen und dient zur Verrechnung der Ladevorgänge.

2.2. E-Ladestation: Ist eine gekennzeichnete Ladestation im Eigentum der LSGW oder ihrer Kooperationspartner, die mittels LINZ AG-Ladekarte zur Ladedienstleistung für Elektrofahrzeuge freigeschaltet werden kann. Durch elektronische Aufzeichnung der Ladevorgänge werden die ausgewiesenen Entgelte dem Kunden verrechnet.

3. Vertragsgegenstand

LSGW gewährt dem Kunden die Möglichkeit, an ausgewiesenen Ladestationen Dienstleistungen bargeldlos gegen Vorlage der LINZ AG-Ladekarte zu beziehen. Diese Vereinbarung verpflichtet LSGW nicht zur Erbringung einer Dienstleistung im Einzelfall. Die Fähigkeit zur Erbringung der Ladedienstleistung kann durch eine Vielzahl an Ursachen unterbunden sein. Die mit der LINZ AG-Ladekarte benutzbaren Ladestationen werden auf www.strommobil.at ausgewiesen.

4. Abwicklung

Durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten Bestellformulars des Kunden an LSGW und der darauf folgenden Aktivierung der LINZ AG-Ladekarte durch LSGW tritt diese Vereinbarung in Kraft. Der Kunde erhält mit der Zustellung der Ladekarte die Berechtigung, ausgewiesene Ladestationen zum Laden von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Die LINZ AG-Ladekarte wird nach Einlangen der Vereinbarung bei LSGW aktiviert und dient zur Freischaltung der LINZ AG-Ladestationen für den Ladevorgang von Elektrofahrzeugen. Die Karte wird zur Freischaltung der Ladestation über den dafür vorgesehenen Kartenleser der Ladestation gezogen. Der Ladevorgang kann durch Anstecken des Ladekabels gestartet werden. Das für die Ladung zu entrichtende Entgelt ist dem Preisblatt zu entnehmen, welches diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Anlage beigefügt ist. LSGW behält sich eine Änderung der Tarife vor. Die aktuellen Entgelte sind unter www.linzag.at/ladekarte ersichtlich.

4.1. LSGW stellt dem Kunden für die Dauer der Vereinbarung eine LINZ AG-Ladekarte zur Verfügung, wodurch der Kunde berechtigt wird, an dafür vorgesehenen Ladestationen eine Ladedienstleistung bargeldlos zu beziehen. Das Eigentum an der Karte verbleibt bei LSGW.

4.2. Der Kunde ist nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ladestation berechtigt, Ladungen vorzunehmen. Im Fall einer Störung, bei Durchführung von Wartungsarbeiten, bei technischen Gebrechen oder bei Behinderung der Zufahrt udgl. übernimmt LSGW keine Haftung.

4.3. Die zur Verfügung stehende Leistung wird direkt auf den Ladestationen angegeben. Die zur Verfügung stehende Ladeleistung kann reduziert sein, insbesondere, wenn andere Fahrzeuge gleichzeitig an derselben Anlage laden oder Temperaturschwankungen auftreten. Hieraus ergeben sich keine Ansprüche des Kunden gegenüber LSGW.

4.4. Das auf den Ladestationen ausgewiesene Entgelt bezieht sich ausschließlich auf die Dienstleistung des Ladens eines Elektrofahrzeuges und beinhaltet keine Parkgebühren oder Entgelte, die durch das Abstellen des Fahrzeugs entstehen (wie zum Beispiel Kurzparkzonen oder Gebühren für die Benützung privater Flächen).

5. Obliegenheiten

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, die durch Ladevorgänge entstandenen und in Rechnung gestellten Dienstleistungsentgelte fristgerecht zu begleichen. Im Fall der Säumigkeit ist LSGW berechtigt, die LINZ AG-Ladekarte zu sperren. Mit gesperrten LINZ AG-Ladekarten ist ein Freischalten einer Ladestation nicht möglich. LSGW ist in diesem Fall berechtigt, dem Kunden die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen.

5.2. Der Kunde muss etwaige Einwendungen gegen die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt bekanntgeben; nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als akzeptiert.

5.3. Nicht alle Ladestationen bieten die gleichen Steckerformate. Die Auswahl einer Ladestation mit dem passenden Steckerformat obliegt dem Kunden.

5.4. Aus Rücksichtnahme auf andere Kunden ist der Kunde verpflichtet, die Ladeeinrichtung und den entsprechenden Abstellplatz nach Beendigung der Ladung so rasch wie möglich für andere Kunden wieder freizugeben.

5.5. Der Kunde verpflichtet sich, die Ladeeinrichtung so schonend wie möglich zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden.

5.6. Störungen, Beschädigungen, Verschmutzungen oder auch die missbräuchliche Verwendung ist an die an der Ladesäule ausgewiesene Servicenummer 0732/3400-8080 zu melden.

5.7. Die LINZ AG-Ladekarte ist sicher aufzubewahren und vor fremdem Zugriff zu schützen.

5.8. Im Fall des Verlustes einer LINZ AG-Ladekarte ist LSGW unverzüglich zu informieren, damit LSGW diese Karte sperren kann. Alle Bezüge, die bis zur Meldung des Verlustes stattgefunden haben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.9. Bei Verlust oder Beschädigung der LINZ AG-Ladekarte wird je Karte ein Betrag von 20 Euro in Rechnung gestellt.

5.10. Im Fall eines Diebstahls der LINZ AG-Ladekarte ist der Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an LSGW weiterzuleiten.

6. Gewährleistung & Haftung

Sollte die gelieferte LINZ AG-Ladekarte an den dafür vorgesehenen Ladestationen nicht funktionieren, wird die Karte durch LSGW kostenlos ersetzt. Der Kunde hat die defekte Karte an die LSGW zu retournieren. Das Abstellen des E-Fahrzeugs bei der E-Tankstelle und der Ladevorgang erfolgt auf Risiko des Kunden. LSGW haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der Elektrotankstelle, durch die nicht ordnungsgemäße Nutzung durch den Kunden oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen. LSGW haftet nicht für Vermögensschäden aus leichter Fahrlässigkeit. Dasselbe gilt für allenfalls eingesetzte Erfüllungsgehilfen von LSGW.

7. Dauer & Vertragsende

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt davon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde

- in Zahlungsverzug gerät und die Forderung trotz Mahnung nicht binnen einer Frist von 2 Wochen begleicht,
- gegen diese Vereinbarung wiederholt verstößt oder
- die Infrastruktur schädigt oder örtliche Obliegenheiten nachhaltig verletzt.

8. Grundsätze der Datenverarbeitung

Alle personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kundennummer, Vertragskonto IBAN, BIC) des Kunden werden bei LSGW zur Vertragsabwicklung gespeichert. Es werden nur jene Daten an Dritte (Dienstleister) weitergegeben, die zur Abwicklung dieser Vereinbarung erforderlich sind. LSGW verpflichtet sich, die Kundendaten in einer den technischen Möglichkeiten entsprechenden sicheren Umgebung zu speichern. Zugriff auf diese Daten haben nur Personen, die mit diesen Daten umgehen müssen, um die Erfüllung dieser Vereinbarung sicherzustellen.

9. Rücktrittsrecht des Verbrauchers

Hat ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, seine Vertragsklärung weder in den von LSGW für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür bei einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen (Datum der Postaufgabe) erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von LSGW, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher diesen Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind sowie bei Verträgen nach dem Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird. Der Verbraucher hat das Recht, von einem Fernabsatzvertrag gemäß § 3 Z 2 FAGG oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 3 Z 1 FAGG gemäß § 11 FAGG zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Ist LSGW ihrer Informationspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Frist um 12 Monate. Holt LSGW die Information binnen 12 Monaten nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage, nachdem der Verbraucher die Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

10. Sonstiges

Zwischen den Parteien gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht Linz. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Grunde davon nicht berührt.